

L-3.2 Ökologischer Ausgleich

A. Ausgangslage

In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen der Kanton und die Gemeinden für den ökologischen Ausgleich. Dieser besteht in Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockung oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Als intensiv genutzte Gebiete gelten im Kanton Solothurn insbesondere das Mittelland, das Gempenplateau und die Tallagen der Flüsse und grösseren Bäche sowie die Dörfer und Städte.

Der gezielte Einsatz der finanziellen und personellen Mittel des Kantons führt dazu, dass der ökologische Ausgleich konzentriert in den folgenden Schwerpunktbereichen erfolgt:

- in der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen/Solothurn;
- auf Grundstücken, welche dem Kanton gehören;
- in Gebieten mit Landumlegungen und Vernetzungsprojekten nach der Direktzahlungsverordnung.

In den übrigen intensiv genutzten Gebieten des Kantons, insbesondere in den Dörfern und Städten, liegt die Verantwortung für den ökologischen Ausgleich in erster Linie bei den Gemeinden.

B. Ziele

Der ökologische Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten bezweckt:

- isolierte Biotop (Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren) miteinander zu verbinden (Lebensraumverbund), nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen;
- die Artenvielfalt zu fördern;
- eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen;
- Natur in den Siedlungsraum einzubinden;
- das Landschaftsbild zu beleben.

Kanton und Gemeinden streben mittelfristig ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von 10 bis 15% der Gesamtfläche der intensiv genutzten Gebiete an.

C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz \(NHG; SR 451, Art. 18b Abs. 2\)](#)
- [Verordnung über den Natur- und Heimatschutz \(NHV; 451.1, Art. 15\)](#)
- [Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft \(Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13\)](#)
- [Planungs- und Baugesetz \(PBG; BGS 711.1, § 119\)](#)
- [Verordnung über den Natur- und Heimatschutz \(BGS 435.141, § 21\)](#)
- [Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen/Solothurn \(RRB Nr. 2782 vom 20. September 1994\)](#)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der ökologische Ausgleich ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

L-3.2.1

Der Kanton fördert und unterstützt den ökologischen Ausgleich:

L-3.2.2

- in der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn,
- auf seinen eigenen Grundstücken,
- in Gebieten mit Landumlegungen und Vernetzungsprojekten nach der Direktzahlungsverordnung.

Ausserhalb der kantonalen Schwerpunktgebiete liegt die Verantwortung für den ökologischen Ausgleich in erster Linie bei den Gemeinden und Regionen.

L-3.2.3